

MUSTER DER JOINT VENTURE VERTRAG

PARAGRAPH 5. DAUER

- 5.1 Die Parteien legen die Dauer des Jointventures auf [1, 2, 3, 5] Jahre fest.
- 5.2 Nach Ablauf dieses Zeitraums müssen die Parteien die Verlängerung des Vertrags sowie dessen Bedingungen ausdrücklich erneut vereinbaren.
- 5.3 Es wird eine Probezeit von [1, 2, 3, 6] Monaten ab Aufnahme der Geschäftstätigkeit vereinbart, während der die Parteien sich ohne rechtliche Folgen aus dem Jointventure zurückziehen können.

PARAGRAPH 6. GESELLSCHAFTSKAPITAL

Das Gesellschaftskapital des Jointventures beläuft sich auf [Angabe des Betrags und der Währung]. Das Unternehmen A steuert% und das Unternehmen B% des Gesellschaftskapitals bei.

PARAGRAPH 7. EINLAGEN DER GESELLSCHAFTER

- 7.1 Die Parteien leisten ihre Einlagen in Form von Geld, Immobilien, beweglichen Sachen (einschließlich Maschinen und Werkzeuge), gewerblichen und geistigen Eigentumsrechten, Dienstleistungen, etc., die in Anlage 1 zu diesem Vertrag beschrieben und bewertet werden.
- 7.2 *Alternative A.* Die Einlagen werden als gleichwertig angesehen, da jede Partei den gleichen Anteil am Gesellschaftskapital hat.
- Alternative B.* Die Einlagen haben einen unterschiedlichen Wert, da jede Partei einen unterschiedlichen Anteil am Gesellschaftskapital hat.
- 7.3 Erforderlichenfalls werden die Vereinbarungen in Bezug auf die Einlagen jeder Partei in den Anlagen zu diesem Vertrag beschrieben.
- 7.4 Beide Parteien können weitere zusätzliche Einlagen, die über die bei der Gründung des Joint Ventures gemachten hinausgehen, vereinbaren, wenn dies für die Geschäftsentwicklung oder zum Ausgleich von Verlusten notwendig ist.

PARAGRAPH 8. EINLAGE VON IMMATERIELLEN ANLAGEWERTEN

- 8.1 Die Einlage immaterieller Anlagewerte in das Joint Venture, wie gewerbliche Eigentumsrechte (Patente, Marken), geistige Eigentumsrechte, Software etc., erfolgt durch Übertragung des Eigentums oder Lizenzverträge.
- 8.2 Die die Einlage machende Partei ist berechtigt, die mit der Lizenz übertragenen Rechte zu beschränken.
- 8.3 Immaterielle Anlagewerte, die von einer oder beiden Parteien im Rahmen der Geschäftstätigkeit des Jointventures entwickelt, geschaffen oder erworben werden, gehen in das gemeinsame Eigentum beider Parteien über.
- 8.4 Diese Rechte werden auf den Namen des Jointventures eingetragen.

PARAGRAPH 9. VERANTWORTLICHKEIT FÜR DIE EINLAGEN

Jede Partei erklärt und sichert zu, dass die in diesem Vertrag beschriebenen Einlagen:

- (a) Zu ihrer freien Verfügung steht und deshalb für den vereinbarten Zweck in das Jointventure eingebracht werden können;
- (b) Der gegebenen Beschreibung entsprechen; und
- (c) Während der Vertragslaufzeit zu allen Zwecken verwendet werden können.

PARAGRAPH 10. BEWERTUNG DER EINLAGEN

- 10.1 Streitigkeiten bei der Bewertung der eingebrachten Einlagen werden durch die Bewertungen (oder Anpassungen) eines Unabhängigen Sachverständigen beigelegt.
- 10.2 Wenn die Parteien bei der Ernennung eines Sachverständigen und den anwendbaren Vorschriften keine Einigung erzielen, wird die Gutachtenordnung der Internationalen Handelskammer angewendet.
- 10.3 Die Bewertung des Unabhängigen Sachverständigen ist für die Parteien endgültig und verbindlich.

Das ist ein Muster mit 2 der 14 Seiten des **Joint Venture Vertrag**.

Um mehr Infos zu diesen Vertrag zu sehen bitte hier klicken:

[JOINT VENTURE VERTRAG](#)